

Ausbildungsvertrag
für den Bachelor-/ Masterstudiengang Humanmedizin
an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität in Nürnberg

zwischen

1. der **Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung**, Strubergasse 21, 5020 Salzburg, Österreich, als Rechtsträgerin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität in Nürnberg, eine nach österreichischem Recht errichtete Privatstiftung, eingetragen im Firmenbuch unter FN 191581m

– nachfolgend **„Universität“** genannt –,

2. der **Klinikum Nürnberg Medical School GmbH**, Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1, 90419 Nürnberg, Deutschland, eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 29969

– nachfolgend **„Medical School“** genannt –,

– die Universität und die Medical School nachfolgend
gemeinsam **„Ausbildungspartner“** genannt –

und

- 3.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

– nachfolgend **„studierende Person“** genannt –,

– alle Parteien nachfolgend gemeinsam auch **„Vertragsparteien“** genannt –

Autor:	Erstellt am:	Zuletzt geändert durch:	Zuletzt geändert am:
		Studiengangorganisation Nürnberg	27.04.2023

Präambel

- P.1 Die Universität ist eine gemäß dem österreichischen Qualitätssicherungsrahmengesetz (BGBl. I Nr. 74/2011) akkreditierte Privatuniversität, die ihren Auftrag in Lehre und Forschung im Kernbereich Humanmedizin und in weiteren Fächern der Gesundheitswissenschaften sieht.

Ziel des Humanmedizinstudiums an der Universität ist es, ihre Studierenden zu handlungskompetenten und wissenschaftlich denkenden Ärztinnen und Ärzten der gesamten medizinischen Heilkunde auszubilden. Unsere Absolventinnen und Absolventen sollen den Anforderungen der modernen Medizin mit ihren ständig neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen gewachsen sein und eine humane, patientenorientierte Medizin praktizieren.

- P.2 Die Universität unterhält in Nürnberg eine Außenstelle, die Paracelsus Medizinische Privatuniversität in Nürnberg (nachfolgend „PMU Nürnberg“), und bietet dort in Kooperation mit der Medical School und dem Klinikum Nürnberg einen Bachelor- und Masterstudiengang der Humanmedizin nach österreichischem Hochschulrecht an.

Das Studium der Humanmedizin an der PMU Nürnberg ist von dem Board der österreichischen Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) akkreditiert und führt bei erfolgreichem Abschluss zur Verleihung des österreichischen akademischen Grades „BScMed“ bzw. „Dr. med. univ.“.

- P.3 Die studierende Person beabsichtigt, einen Studiengang der Humanmedizin an der PMU Nürnberg aufzunehmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 Allgemeines

1. Die Ausbildungspartner bieten der studierenden Person hiermit an, ein in Österreich akkreditiertes Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin an der PMU Nürnberg auf der Grundlage und nach Maßgabe dieses Ausbildungsvertrages zu absolvieren. Die studierende Person nimmt dieses Angebot hiermit an.
2. Der studierenden Person ist bekannt, dass es sich bei dem bei erfolgreichem Abschluss des Studiums verliehenen österreichischen akademischen Grades „BScMed“ bzw. „Dr. med. univ.“ um einen an einer österreichischen Privatuniversität erworbenen österreichischen Abschluss handelt, der mit dem Abschluss an einer österreichischen öffentlichen Universität aufgrund der bestehenden Akkreditierung gleichgestellt ist. Die Universität erklärt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Privatuniversitätengesetzes BGBl. I Nr. 74/2011 und des österreichischen Privathochschulgesetzes BGBl. I Nr. 77/2020, die Akkreditierung als Privatuniversität erhalten zu haben und damit im Rahmen dieser Bewilligung die Gleichwertigkeit der akademischen Grade wie jene einer öffentlichen Universität gewährleisten zu können.
3. Integrierte Bestandteile dieses Vertrags sind, die Curricula der beiden Studiengänge, die Studien- und Prüfungsordnung sowie alle universitären Ordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, die regelmäßig angepasst und den Studierenden in geeigneter Form elektronisch zur Verfügung gestellt werden (derzeit „Campus-Portal“, Website der PMU und der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQA)).
4. Die studierende Person nimmt das Studium der Humanmedizin an der PMU Nürnberg mit Beginn des Lehrbetriebs zum 04. September 2023 auf.

Autor:	Erstellt am:	Zuletzt geändert durch:	Zuletzt geändert am:
		Studiengangsorganisation Nürnberg	27.04.2023

§ 2

Durchführung des Studiums der Humanmedizin

1. Die studierende Person wird für die Zwecke der Durchführung des Bachelor-/ Masterstudiums der Humanmedizin von der Universität immatrikuliert.
2. Das Studium der Humanmedizin an der PMU Nürnberg ist in drei Studienjahre (Bachelorstudium) und zwei Studienjahre (Masterstudium) unterteilt. Das Studienjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres. Das Studienjahr endet jeweils am 31. Juli des Folgejahres.
3. Der Ablauf und die Inhalte des Bachelor-/ Masterstudiums der Humanmedizin richten sich nach dem Curriculum der PMU in seiner jeweils geltenden Fassung sowie allen übrigen für die Universität geltenden rechtlichen – insbesondere hochschulrechtlichen – Rahmenbedingungen. Änderungen des Curriculums bleiben ausdrücklich vorbehalten.
4. Das Bachelor-/ Masterstudium der Humanmedizin an der PMU Nürnberg wird von der Medical School im Auftrag der Universität organisatorisch sowie administrativ unterstützt. Alle Angelegenheiten der Studierenden werden für den gesamten Studienzeitraum von der Medical School am Standort Nürnberg verwaltet.
5. Der Abschluss des Bachelor-/ Masterstudiums der Humanmedizin setzt die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungen sowie des Curriculums und insbesondere auch die erfolgreiche Erstellung der schriftlichen Bachelor- und Masterarbeit nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- bzw. Masterstudium Humanmedizin der Universität voraus.
6. Der Bescheid über die Akkreditierung, das Curriculum, die Universitätsordnung, die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Durchführungsverordnung, die Nutzungsordnung der Bibliothek, der Ethik-Kodex für Studierende, sowie die Richtlinie Forschungsarbeit, Bachelor-/ Masterarbeit & Defensio sind in ihrer jeweils gültigen und dem Studierenden zugänglichen Fassung integraler Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt auch für Richtlinien und Regelungen, welche diese Ordnungen ganz oder teilweise ersetzen oder ergänzen, auch wenn sie eine andere Bezeichnung tragen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Ausbildungspartner

1. Die Ausbildungspartner sind verpflichtet, der studierenden Person nach Maßgabe der Curricula der beiden Studiengänge die Teilnahme an einem Bachelor-/ Masterstudium der Humanmedizin an der PMU Nürnberg zu ermöglichen, welches bei erfolgreichem Abschluss zur Verleihung des österreichischen akademischen Grades „BScMed“ bzw. „Dr. med. univ.“ führt.
2. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Änderungen dieses Curriculums (etwa wegen nötiger Anpassungen an nationale oder EU-rechtliche Rechtsvorschriften) oder ein notwendiger Wechsel des Lehrpersonals, welche das Ausbildungsziel nicht gefährden.
3. Der Universität und der Medical School steht an allen Arbeits- und Forschungsergebnissen des Studierenden bzw. an allen solchen, an denen er beteiligt ist und die im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Studium erzielt werden, ein uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht zu. Die Universität nimmt die Rechteeinräumung an. Die vorstehenden Nutzungsrechte sind spätestens zum Zeitpunkt ihrer Entstehung eingeräumt. Eine Verpflichtung

Autor:	Erstellt am:	Zuletzt geändert durch:	Zuletzt geändert am:
		Studiengangsorganisation Nürnberg	27.04.2023

der Universität zur Ausübung und Verwertung der eingeräumten Nutzungsrechte besteht nicht.

4. Die Ausbildungspartner sind berechtigt, über ein etwaiges Fernbleiben von Lehrveranstaltungen Nachweise zu verlangen (ärztliche Zeugnisse/Atteste, etc.).
5. Die Ausbildungspartner sind verpflichtet, über personen- und institutsbezogene Informationen, welche sie im Rahmen der Ausbildung erhalten oder welche ihnen zugänglich gemacht werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 4

Rechte und Pflichten der Studierenden

1. Die studierende Person erklärt ihr Einverständnis, das Bachelor-/ Masterstudium der Humanmedizin der Universität ausschließlich an der PMU Nürnberg in den Einrichtungen der Medical School und des Klinikums Nürnberg nach Maßgabe des österreichischen Hochschulrechts und des Akkreditierungsrahmens auf der Grundlage des Curriculums der PMU Nürnberg sowie der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung und sonstigen Ordnungen der Universität (§ 2 Abs. 6) zu absolvieren.
2. Die studierende Person hat das Recht, während der Laufzeit dieses Ausbildungsvertrages zum Zweck und im Rahmen der Absolvierung des humanmedizinischen Bachelor-/ Masterstudiums die Einrichtungen der PMU Nürnberg zu nutzen und ist berechtigt und verpflichtet, an den dort angebotenen Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum der PMU Nürnberg teilzunehmen (Anwesenheitspflicht).
3. Die studierende Person hat die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die bei den Studiengängen zum Einsatz kommenden Lernplattformen nutzen, Informationen abrufen und damit kommunizieren zu können. Die Lernplattformen stehen webbasiert und über die gängigen Browser-Versionen zur Verfügung, wobei die Verwendung von Mozilla Firefox oder Microsoft Edge seitens der Universität ausdrücklich empfohlen wird. Die studierende Person erklärt durch Unterzeichnung des Vertrages den Verzicht auf die Überreichung von Papierunterlagen. Die Ausbildungspartner nehmen den Verzicht an.
4. Die studierende Person verpflichtet sich, vor Studienbeginn eine einmonatige Berufsfelderkundung zu absolvieren bzw. hat eine solche bereits erfolgreich abgeleistet. Als hinreichende Berufsfelderkundung anerkannt werden:
 - a) Praktikum in einer Krankenanstalt, einem Pflegeheim oder einem Altersheim;
 - b) Tätigkeit als Rettungssanitäter (auch im Rahmen eines Praktikums);
 - c) Zivildienst (wenn direkter Patientenkontakt stattgefunden hat);
 - d) Volontariat in einer Arztpraxis (Facharzt, Arzt für Allgemeinmedizin, Zahnarzt) mit Ausnahme in Arztpraxen der Eltern oder von Verwandten.
5. Die studierende Person ist verpflichtet, bis zum Ende des ersten Studienjahres die Lateiner-gänzungsprüfung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a) Universitätsberechtigungsordnung - UBVO 1998 für Studierende der Studienrichtung Humanmedizin abzuschließen, sofern diese Qualifikation nicht schon anderweitig nachgewiesen wurde.

Autor:	Erstellt am:	Zuletzt geändert durch:	Zuletzt geändert am:
		Studiengangsorganisation Nürnberg	27.04.2023

6. Der studierenden Person ist bekannt und sie willigt ein, dass ein Abschluss des Bachelor-Studiengangs bzw. das Erlangen des österreichischen akademischen Grades „BScMed“ ohne eine positiv absolvierte Prüfung USMLE Step 1 nicht erfolgen kann. Das Vorliegen des positiven USMLE Step 1 Ergebnisses ist Voraussetzung für die Zulassung zum Master. Die entsprechenden Nachweise über die bestandene Prüfung sind der Medical School vorzulegen. Des Weiteren verpflichtet sich die studierende Person, die für die Vorbereitung, Ablegung und eventuelle Wiederholungen der Prüfung anfallenden Gebühren selbst zu tragen.

Die studierende Person verpflichtet sich, der Medical School spätestens eine Woche vor Beginn des Lehrbetriebes des Masterstudiums das positive Ergebnis der schriftlichen Prüfung USMLE Step 1 (United States Medical Licensing Examination, Step 1) bei der ECFMG (Educational Commission for Foreign Medical Graduates) vorzulegen. Für das Antreten der USMLE-Prüfung erfolgt eine Erfassung biometrischer Daten durch die ECFMG.

7. Die studierende Person ist verpflichtet, alle im Rahmen der Studiengänge zu verfassenden schriftlichen Arbeiten und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen jedweder Art entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen.

Die studierende Person nimmt zur Kenntnis, dass erwiesene Verstöße gegen die ‚Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis‘ der Universität, ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Feststellung, für Studierende eine Kündigung dieses Ausbildungsvertrages aus wichtigem Grund (§ 8 Abs. 7 b) verbunden mit einer Exmatrikulation bzw. für Absolventinnen*Absolventen eine Aberkennung der akademischen Grade durch den Rektor*die Rektorin nach sich ziehen können. Davon unberührt bleiben alle sonstigen in dieser Richtlinie genannten rechtlichen Konsequenzen, in deren Geltung die studierende Person einwilligt.

8. In wissenschaftlichen Publikationen unter Autorenschaft Studierender sind diese zur Führung der Affiliation der Universität berechtigt, sofern die Publikation innerhalb des Curriculums und/oder unter Betreuung durch PMU-affilierte Forschende erarbeitet wird. Für alle anderen Publikationen ist vor Einreichung an den Verlag seitens des Studierenden die Genehmigung der PMU Nürnberg zur geplanten Verwendung der PMU-Affiliation einzuholen. Diesbezügliche Ansuchen sind schriftlich an die Abteilung Forschungsmanagement und Services in Nürnberg zu richten. Im Übrigen findet der Erlass der Rektorin*des Rektors zur Form der PMU-Affiliation in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

9. Die studierende Person ist zur Leistung von Studiengebühren und ggf. weiteren anfallenden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden § 5 an die Medical School verpflichtet.

10. Die studierende Person ist zur laufenden Aktualisierung ihrer Kontaktdaten im Campusportal (z.B. Handynummer; Rechnungsadresse) sowie zum regelmäßigen Abruf ihrer PMU-Emailadresse verpflichtet.

11. Nach § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz sind alle Studierenden vor Beginn des Studiums verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.

12. Studierende müssen gem. ArbMedVV verpflichtend an allen im Laufe der Studienjahre vorgesehenen Arbeitsmedizinischen Untersuchungen teilnehmen und dafür den Betriebsärztlichen Dienst (BÄD) des Klinikums konsultieren.

Autor:	Erstellt am:	Zuletzt geändert durch:	Zuletzt geändert am:
		Studiengangsorganisation Nürnberg	27.04.2023

§ 5 Gebühren

1. Das Studium der Humanmedizin ist gebührenpflichtig. Die studierende Person ist ausschließlich gegenüber der Medical School zur Leistung von Studiengebühren verpflichtet; eine zusätzliche Verpflichtung zur Leistung von Studiengebühren auch gegenüber der Universität besteht nicht.
2. Die Studiengebühr für die Studiengänge der Humanmedizin beträgt pro Studienjahr

EUR 20.600,00

(in Worten: Euro zwanzigtausendsechshundert).

Für den gesamten Zeitraum von fünf Ausbildungsjahren für den Bachelor- und sich konsekutiv anschließenden Masterstudiengang an der PMU Nürnberg beträgt die Studiengebühr demnach EUR 103.000.

Die jährliche Studiengebühr in Höhe von EUR 20.600,00 ist jeweils zu Beginn des Studienjahres zur Zahlung an die Medical School fällig. Eine entsprechende Rechnung wird den Studierenden vorab übersandt. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Studiengebühren wird nicht dadurch berührt, dass die studierende Person den Lehrveranstaltungen fernbleibt.

3. Auf Verlangen (auch konkludent) der studierenden Person zur Fortführung des Studiums ist, sofern die Studiengänge nicht innerhalb der vorgesehenen Studiendauer von drei Jahren (Bachelorstudium) bzw. zwei Jahren (Masterstudium) abgeschlossen oder der studierenden Person z.B. im Rahmen einer Beurlaubung die Möglichkeit zur Wiederholung eines Studienjahres bewilligt wird, spätestens zu Beginn eines jeden weiteren Studienjahres eine Studien- sowie Verwaltungsgebühr gemäß nachfolgender Regelung zu entrichten:
 - Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 740,00 pro Beurlaubung
 - Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 370,00 für Verlängerung des Studiums über den 30.09. des 5. Studienjahrs hinaus bis zum 31.01.– jede weitere Verlängerung über den 31.01. beträgt EUR 370,00 / Semester.
 - Anteilige Studiengebühr von EUR 20.600,00 pro Studienjahr im Verhältnis des Ausmaßes der zu wiederholenden Lehrveranstaltungen gemäß Curricula (in ECTS-Credits) zu den für das jeweilige Studienjahr vorgesehenen gesamten ECTS-Credits.
Beispiel: Für die wiederholte Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit dem Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten im 1. Studienjahr (insgesamt 72 ECTS-Anrechnungspunkte) werden anteilige Studiengebühren von EUR 1.430,56 fällig.
4. Gemäß § 3 Abs. 2 des österreichischen Hochschüler*innen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014) ist an der Universität die Hochschüler*innen- und Hochschülerschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet.

Für die studierende Person besteht somit eine verpflichtende Mitgliedschaft bei der Österreichischen Hochschüler*innen- und Hochschülerschaft (ÖH) mit allen Rechten und Pflichten, solange er als ordentlicher Studierender an der Universität immatrikuliert ist.

Die im Rahmen dieser Mitgliedschaft von der ÖH festgeschriebenen Gebühren (für 2022/2023 derzeit EUR 21,20 pro Semester) setzen sich zusammen aus dem Studierendenbeitrag (§ 38 Abs. 2 HSG) und dem Sonderbeitrag für die Unfall- und Haftpflichtversicherung (§ 38 Abs. 6 HSG). Diese Gebühren sind vom Studierenden gemäß dem zu erhaltenen Bescheid an die **Universität** zu entrichten und werden an die Österreichische Hochschüler*innen- und Hochschülerschaft abgeführt.

Autor:	Erstellt am:	Zuletzt geändert durch:	Zuletzt geändert am:
		Studiengangsorganisation Nürnberg	27.04.2023

Die ÖH-Gebühren werden semesterweise erhoben und sind halbjährlich auf Basis der allgemein gültigen Semesterzeiten der Universität fällig.

Die Zulassung zu den Studiengängen und die Fortsetzung des Studiums setzt die Entrichtung des Studierendenbeitrags einschließlich allfälliger Sonderbeiträge für das betreffende Semester voraus (§ 38 Abs. 4 HSG).

Im Fall der Nichteinzahlung behält sich die Universitätsleitung vor, die studierende Person bis zur vollständigen Begleichung des Studierendenbeitrags und des Sonderbeitrags von allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ÖH-Gebühr auch während einer Beurlaubung zu entrichten ist.

5. Die Gebühren für die Prüfung des USMLE Step 1 werden von den Studierenden selbst getragen (Stand Februar 2023: 1.330,00 US Dollar).
6. Sollte die studierende Person die in der Studien- und Prüfungsordnung geregelte Frist zur Abgabe der Masterarbeit nicht einhalten und wird sie aus diesem Grund nicht zum regulären Defensio-Termin im 5. Studienjahr zugelassen, verrechnet die Medical School für die Zulassung zu einem zweiten Defensio-Termin eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 250,00. Der studierenden Person ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung der festgelegten Nachfrist ein individueller Defensio-Termin anberaumt wird, welcher der studierenden Person mit einem Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 500,00 in Rechnung gestellt wird.

§ 6

Datenschutz, Vertraulichkeit, Geheimhaltung

1. Die Ausbildungspartner verarbeiten personenbezogene Daten der studierenden Person, soweit dies zur Durchführung dieses Ausbildungsvertrages sowie zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Organisation der Studiengänge der Humanmedizin erforderlich ist. Details sind im **Informationsblatt zur Datenverarbeitung** in Anlage 1 enthalten.

Die Ausbildungspartner müssen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag und zur Durchführung des Ausbildungsvertrags personenbezogenen Daten der studierenden Person untereinander und mit dem Klinikum Nürnberg, den mit diesem verbundenen Unternehmen und den zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäusern und Einrichtungen auszutauschen. Im Rahmen der Weitergabe von Daten sind die Ausbildungspartner und weitere vorstehend genannte in die Ausbildung involvierte Unternehmen streng an die Zwecke der Erfüllung und Durchführung des Ausbildungsvertrags gebunden.

2. Die studierende Person ist im Rahmen der Studiengänge dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten anderer vertraulich und entsprechend der ihr erteilten Weisungen zu behandeln. Hierzu verpflichtet sich die studierende Person durch Unterzeichnung der Anlage 2 auf die **Vertraulichkeit der Daten** nach den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der DSGVO, dem BDSG und den Regelungen des BayKrG.
3. Die studierende Person kommt während ihres Studiums, insbesondere auch während der praktischen Ausbildungszeiten im Verlauf der Studiengänge oder als Erfüllungsgehilfe bzw. im Auftrag von medizinischem Fachpersonal der Medical School, des Klinikums Nürnberg oder mit diesen kooperierenden Krankenhäusern und Einrichtungen mit gesetzlich geschützten **Geheimnissen von Berufsgeheimnisträgern** und geschützten personenbezogenen Daten in Berührung und kann daher Kenntnis von solchen geschützten Geheimnissen und Daten bekom-

Autor:	Erstellt am:	Zuletzt geändert durch:	Zuletzt geändert am:
		Studiengangsorganisation Nürnberg	27.04.2023

men. Auf die Vertraulichkeit dieser Daten verpflichtet sich die studierende Person durch Unterzeichnung der **Anlage 3**. Insbesondere die im Krankenhausinformationssystem und im Digitalen Krankengeschichtsarchiv des Klinikums Nürnberg, der mit diesem verbundenen Unternehmen und der Krankenhäuser und Einrichtungen, in denen die studierende Person zu Zwecken der Ausbildung eingesetzt wird, enthaltenen Patientendaten bedürfen eines hohen Schutzes.

Die studierende Person ist sich darüber bewusst, dass ein Zugriff auf diese Daten, sofern der Zugriff nicht von den an ihn übertragenen Aufgaben gedeckt ist, auch ohne Weitergabe dieser Daten an Dritte untersagt ist. Ihr ist bewusst, dass Auswertungen über diese Zugriffe im Hinblick auf eine missbräuchliche Nutzung von Zugriffsberechtigungen vorgenommen werden können.

4. Die studierende Person hat über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung der Universität, der Medical School, des Klinikums Nürnberg, der mit diesem verbundenen Unternehmen oder der zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen angeordnet ist, oder die ihrem Wesen nach zu den Geschäftsgeheimnissen bzw. den vertraulichen oder betrieblich vertraulichen Informationen (z.B. – nicht abschließend – einzelne Geschäftsbeziehungen des Ausbildungspartners mit Dritten, soweit sie nicht offenkundig sind) zählen, Verschwiegenheit zu wahren.

Die studierende Person verpflichtet sich, jegliche Unterlagen, Materialien sowie vertrauliche Informationen, welche ihr im Rahmen ihrer Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, sowie Zugangsdaten zu Onlineplattformen vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung der Universität, des Klinikums Nürnberg, der mit diesem verbundenen Unternehmen oder der zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben. Die Universität und das Klinikum Nürnberg sowie die mit diesem verbundenen Unternehmen und die zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen behalten sich in diesen Fällen vor, den durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstandenen Schaden geltend zu machen.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder Rechtspflege, gerechtfertigt ist. Dies bedarf jedoch einer ausdrücklichen Genehmigung. Meldungen an Whistleblower-Meldesysteme unterfallen nicht dieser Geheimhaltungsverpflichtung.

Des Weiteren ist es ohne Genehmigung der Universität, der Medical School, des Klinikums Nürnberg, der mit diesem verbundenen Unternehmen oder der zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen untersagt, sich oder anderen zu außerdienstlichen Zwecken Kenntnis von dienstlichen Vorgängen zu verschaffen oder etwa dienstliche Unterlagen, Materialien usw. für private Zwecke zu beschaffen.

Die studierende Person erklärt, über personen- und institutsbezogene Informationen, welche sie im Zuge ihrer Ausbildung erhält, insbesondere vor dem Obengenannten, die Verschwiegenheitspflicht zu wahren.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus.

Es ist unzulässig, unternehmenseigene, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellte DV-Geräte und Programme privat zu nutzen oder bereitgestellte Software unerlaubt zu kopieren.

Autor:	Erstellt am:	Zuletzt geändert durch:	Zuletzt geändert am:
		Studiengangsorganisation Nürnberg	27.04.2023

5. Die studierende Person ist zur **Nutzung des Medienzentrums der Medical School** nur nach Maßgabe der jeweils geltenden Nutzungsordnung für die Studierenden und ausschließlich zu studentischen Zwecken berechtigt. Der studierenden Person ist es untersagt, Dritten, die weder Studierende noch Mitarbeiter der Medical School, des Klinikums Nürnberg oder der Universität sind, Kopien oder Ausdrücke von über die für die Studierenden zugänglichen Informationsplattformen erlangten Unterlagen, Dokumenten oder sonstigen Informationen auszuhändigen oder Einsicht in derartige Unterlagen, Dokumente oder Informationen zu gewähren.

Ferner ist die studierende Person verpflichtet, die ihr zugeteilten Zugangsdaten zu Informationsplattformen vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Der studierenden Person ist es insbesondere untersagt, unberechtigten Dritten die Zugangsdaten zu Informationsplattformen auszuhändigen oder unberechtigten Dritten sonstige Zugangsmöglichkeiten zu Informationsplattformen zu gewähren.

6. Soweit die studierende Person **EDV-Geräte** (Notebook, Smartphone, Tablet, etc.) der Ausbildungspartner oder kooperierender Unternehmen erhält, so gelten hierfür die jeweils einschlägigen IT-Richtlinien und Nutzungsvereinbarungen der Ausbildungspartner und kooperierender Unternehmen. **Eine Privatnutzung dieser zur Verfügung gestellten EDV-Geräte ist strikt untersagt.**

§ 7 Umgang mit Medien

1. Die studierende Person ist für das, was sie in sozialen Netzwerken tut und veröffentlicht, selbst verantwortlich. Sie geht im eigenen Interesse und im Interesse der Universität, der Medical School und des gesamten Klinikums Nürnberg bewusst mit dieser Verantwortung um. Ihr ist bewusst, dass Inhalte in sozialen Medien gegebenenfalls einem sehr großen Personenkreis zugänglich sind und sehr lange verfügbar sein können.

Sobald die studierende Person in Social-Media-Netzwerken zu erkennen gibt, dass sie an der Universität bzw. der Medical School studiert bzw. am Klinikum Nürnberg, einem mit diesem verbundenen Unternehmen oder an zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäusern und Einrichtungen tätig ist, verpflichtet sie sich, die folgenden Regeln zu beachten:

- a) Wenn sich die studierende Person, ohne einen dienstlichen Auftrag, in sozialen Medien zu einem Thema äußert, macht sie deutlich, dass sie an dieser Stelle ihre persönliche Meinung vertritt und nicht für die Universität, das Klinikum Nürnberg, ein mit diesem verbundenen Unternehmen oder zu Zwecken der Ausbildung kooperierende Krankenhäuser und Einrichtungen spricht. Sie verwendet daher stets die Formulierung ‚ich‘ statt ‚wir‘.
- b) Wenn sich die studierende Person im Rahmen ihrer Fachkompetenz in den sozialen Medien zu einem Thema äußern möchte und unsicher ist, stimmt sie sich im Vorfeld mit der Studiengangsorganisation ab.
- c) Der studierenden Person ist bewusst, dass es ihr persönlicher Beitrag ist, der in den sozialen Medien zählt. Daher bekennt sie sich dazu stets mit ihrem Klarnamen und verwendet keine Spitznamen (Nicknames). Für die Leserin*den Leser ist es unerlässlich, Klarheit über die Identität der Verfasserin*des Verfassers zu haben.

Autor:	Erstellt am:	Zuletzt geändert durch:	Zuletzt geändert am:
		Studiengangsorganisation Nürnberg	27.04.2023

- d) Der studierenden Person ist bewusst, dass sie mit der Nutzung von sozialen Netzwerken Gesetzen und Verträgen unterliegt. Häufig verwendete Nicknames stellen hierfür keinen Schutz dar. Wichtige verbindlich geltende Regeln ergeben sich vor allem aus der Verschwiegenheitspflicht. Diese besagt unter anderem, dass die studierende Person keine Interna oder vertrauliche Informationen nach Außen geben darf. Im Besonderen betrifft dies Patientendaten, Betriebsgeheimnisse, Wissen über andere Beschäftigte oder Angelegenheiten, die dem Ansehen der Universität, der Medical School, des Klinikums Nürnberg, einem mit diesem verbundenen Unternehmen oder zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen schaden könnten. Verstöße gegen die Schweigepflicht sind strafbar.
- e) Der studierenden Person ist bekannt, dass Journalisten verstärkt soziale Medien bei ihren Recherchen verwenden. Sie nimmt zur Kenntnis, dass ausschließlich Beschäftigte der Pressestelle oder anderweitig autorisierte Beschäftigte im Namen der Universität, der Medical School des Klinikums Nürnberg, eines mit diesem verbundenen Unternehmen oder zu Zwecken der Ausbildung kooperierende Krankenhäuser und Einrichtungen sprechen dürfen. Wenn die studierende Person im Zuge seines Social-Media-Engagements auf Anfragen von Seiten der Medien trifft, leitet sie diese umgehend an die Pressestelle weiter.
Das Erstellen von Seiten, die den Namen der Universität, der Medical School, des Klinikums Nürnberg, einem mit diesem verbundenen Unternehmen oder zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen tragen, bleibt ebenfalls der Pressestelle bzw. der Marketing-Abteilung vorbehalten.
- f) Die studierende Person erklärt sich mit den Regeln für den Umgang mit sozialen Netzwerken einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass sich die Universität, das Klinikum Nürnberg, die mit diesem verbundenen Unternehmen oder zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen bei einer nicht verantwortungsvollen Nutzung die Verrechnung von Entschädigungen oder andere Maßnahmen vorbehält.
2. Die Universität stellt ihren Studierenden in den Hörsälen, Seminar- und Lernräumen auf dem Gelände des Klinikums Nürnberg, im Centrum für Pflegeberufe sowie in der wissenschaftlichen Bibliothek ein WLAN-Netz zur Verfügung. Dies dient dem Kontakt zur Universität und darüber hinaus ausschließlich universitären und klinischen Zwecken.

Die studierende Person erklärt sich mit einem verantwortungsvollen Umgang mit den eingeräumten Möglichkeiten einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass sich die Universität bei einer nicht widmungsgerechten Nutzung die Verrechnung von Entschädigungen oder andere Maßnahmen vorbehält. Der verantwortungsvolle Umgang beinhaltet auch, dass die studierende Person das Passwort für den Zugang zum WLAN-Netz nicht an Dritte weitergeben darf.

§ 8

Laufzeit, Kündigung, Stornierung

1. Dieser Ausbildungsvertrag hat - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen - eine Laufzeit bis zum Abschluss des **Master**studiengangs der Humanmedizin mit Verleihung des Grades „Dr. med. univ.“ an die studierende Person, ohne dass es für die Beendigung einer Kündigung bedarf.
2. Die studierende Person hat die Möglichkeit, den Vertrag mit Erreichung des **Bachelor** Abschlusses ohne zusätzliche Gebühren zu kündigen. Die Frist hierfür ist bei Abschluss im Sommersemester der 31. Juli, bei Abschluss im Wintersemester der 31. Januar. Wird die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig eingebracht, erstreckt sich der Vertrag automatisch auf die Studiendauer bis zum Abschluss mit dem akademischen Grad „Dr. med. univ.“. Eine

Autor:	Erstellt am:	Zuletzt geändert durch:	Zuletzt geändert am:
		Studiengangsorganisation Nürnberg	27.04.2023

- nicht rechtzeitige Kündigung kann als Kündigung nach § 8 Abs. 3 ausgelegt werden. Die Kündigung muss nur gegenüber der Medical School erklärt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der ordnungsgemäße Zugang der Kündigung bei der Medical School.
3. Die studierende Person hat zudem das Recht, diesen Ausbildungsvertrag bis spätestens zum 30. April eines jeden laufenden Studienjahrs zum Ende des Studienjahres am 31. Juli ordentlich zu kündigen. Die Kündigung muss nur gegenüber der Medical School erklärt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der ordnungsgemäße Zugang der Kündigung bei der Medical School.
 4. Der studierenden Person steht kein Anspruch auf Rückgewähr bereits gezahlter, fälliger Studiengebühren zu und die studierende Person bleibt für den gesamten Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung der Studiengebühren verpflichtet. Im Falle der Kündigung des Ausbildungsvertrages aus einem wichtigen Grund gilt die Regelung des § 8 Abs. 8.
 5.
 - a) Sollte die studierende Person den Vertrag nach Vertragsschluss und bis zum Studienbeginn am 04.09.2023 wegen Nichtantritt des Studiums stornieren wollen, dann ist ein Betrag in Höhe von 3.000,00 € zur Deckung der Anmelde-, Verwaltungskosten sowie Kosten für das Auswahlverfahren, den Zulassungsprozess und die Nachbesetzung des Platzes fällig und von der Studiengebühr einzubehalten bzw. von der studierenden Person einzufordern, soweit die studierende Person die Studiengebühr für das erste Jahr noch nicht geleistet hat. Voraussetzung für diese Stornierung ist, dass es den Ausbildungspartnern gelingt, den durch die Stornierung frei gewordenen Studienplatz der studierenden Person nach zu besetzen. Sollte keine Nachbesetzung erfolgen können, wird die Stornierung als ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgelegt. Es verbleibt dann bei den vertraglichen Kündigungsregelungen, insbesondere von § 8 Abs. 3 und den entsprechenden Rechtsfolgen. Die Stornierung muss in Textform erfolgen.
 - b) Sollte die studierende Person den Vertrag zwischen dem 04.09.2023 bis spätestens zum 30.09.2023 stornieren wollen, um das Studium bei den Ausbildungspartnern über den 01.10.2023 hinaus nicht fortzusetzen, dann ist ein Betrag in Höhe von 6.000,00 € zur Deckung der Anmelde-, Verwaltungskosten, Kosten für das Auswahlverfahren, den Zulassungsprozess und die Nachbesetzung des Platzes sowie den Besuch oder möglichen Besuch der Vorlesungen fällig und von der Studiengebühr einzubehalten bzw. von der studierenden Person einzufordern, soweit die studierende Person die Studiengebühr für das erste Jahr noch nicht geleistet hat. Nicht Erscheinen entbindet auch nicht von der Zahlungspflicht. Voraussetzung für diese Stornierungsmöglichkeit ist, dass es den Ausbildungspartnern gelingt, den durch die Stornierung frei gewordenen Studienplatz der studierenden Person nach zu besetzen. Sollte keine Nachbesetzung erfolgen können, wird die Stornierung als ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgelegt. Es verbleibt dann bei den vertraglichen Kündigungsregelungen, insbesondere von § 8 Abs. 3 und den entsprechenden Rechtsfolgen. Die Stornierung muss in Textform erfolgen.
 6. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung durch die Universität oder die Medical School ist ausgeschlossen.

Autor:	Erstellt am:	Zuletzt geändert durch:	Zuletzt geändert am:
		Studiengangorganisation Nürnberg	27.04.2023

7. Dieser Ausbildungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Erklärung einer Vertragspartei bedarf, zum Ende desjenigen Studienjahres, zu dem feststeht, dass die studierende Person die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen kann, unter denen der Grad „Dr. med. univ.“ verliehen wird.
8. Das Recht zur Kündigung dieses Ausbildungsvertrages durch eine Vertragspartei aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund hat jeweils gegenüber den beiden anderen Vertragsparteien zu erfolgen. Einen wichtigen Grund zur Kündigung für die Medical School stellt insbesondere jeder grobe Verstoß der studierenden Person gegen ihre Vertragspflichten aus diesem Ausbildungsvertrag dar, hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Verstöße:
- a) massive Störung des ordnungsmäßigen Ablaufs des Studienbetriebs;
 - b) gravierender oder wiederholter Verstoß gegen die Universitätsordnung oder die Regeln der ‚Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis‘ der Universität (vgl. § 4 Abs. 7); gravierenden Verstoß gegen Vertraulichkeitsverpflichtungen und Geheimhaltung
 - c) Vornahme diskriminierender (insbesondere hinsichtlich Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Ausrichtung oder Geschlecht) Handlungen oder Äußerungen;
 - d) Nichtzahlung der fälligen Studiengebühr durch die studierende Person trotz schriftlicher Mahnung innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Zugang des Mahnschreibens bei der studierenden Person;
 - e) Nichterreichen des Ausbildungszieles bzw. eines Teilausbildungszieles durch die studierende Person, wie in den Curricula für die PMU Nürnberg festgelegt, nach entsprechender Beschlussfassung durch die Prüfungskommission;

Einen wichtigen Grund zur Kündigung für die studierende Person stellt insbesondere dar:

- f) schwerwiegende persönliche Gründe auf Seiten der studierenden Person wie beispielsweise Unmöglichkeit der Erreichung des Ausbildungsziels seitens der studierenden Person aufgrund schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod der studierenden Person.
9. Im Falle einer Kündigung dieses Ausbildungsvertrages aus einem wichtigen Grund, den die Ausbildungspartner nicht zu vertreten haben, steht der studierenden Person kein Anspruch auf Rückgewähr der für das bei Wirksamwerden der Kündigung laufende Studienjahr und vorangegangene Studienjahre bereits gezahlten Studiengebühr zu bzw. verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Studiengebühr für das bei Wirksamwerden der Kündigung laufende Studienjahr und vorangegangene Studienjahre nicht. Ferner ist die studierende Person in diesem Fall auch zur Zahlung der Studiengebühr für das darauffolgende Studienjahr verpflichtet, ohne dass ihr ein weiteres Teilnahmerecht am Studienbetrieb zusteht, wenn der studierenden Person zum Zeitpunkt des Eintritts des wichtigen Grundes diesen Ausbildungsvertrag nicht vor Ablauf dieses folgenden Studienjahrs wirksam gemäß § 8 Abs. 3 hätte beenden können. Hintergrund hierfür ist, dass während eines laufenden Studienjahrgangs grundsätzlich keine Nachbesetzung erfolgen kann, sodass durch die Nichtbesetzung erheblicher Schaden bei der Medical School entsteht. Der studierenden Person ist es gestattet nachzuweisen, dass der Medical School ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass ein solcher Schaden wesentlich geringer ist als die für das noch laufende und ggf. für das folgende Studienjahr zu zahlenden Studiengebühren.

Autor:	Erstellt am:	Zuletzt geändert durch:	Zuletzt geändert am:
		Studiengangorganisation Nürnberg	27.04.2023

10. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung aus einem wichtigen Grund, den ausschließlich ein oder beide Ausbildungspartner zu vertreten hat bzw. haben oder gemäß § 8 Abs. 8 f), entfällt die Vergütungspflicht für die Restlaufzeit des laufenden Studienjahres *pro rata temporis*. Eine bereits geleistete Studiengebühr ist in diesem Fall anteilig an die studierende Person von der Medical School zurück zu gewähren, wobei der anteiligen Berechnung der zurück zu gewährenden Studiengebühr nur zukünftige volle Monate zugrunde gelegt werden.
11. Der studierenden Person ist bekannt, dass ihr im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Ausbildungsvertrages - ganz gleich aus welchem Rechtsgrund - kein Anspruch gegen den Freistaat Bayern oder die Bundesrepublik Deutschland auf Fortsetzung und Beendigung eines Studiums für Humanmedizin zusteht.
12. Kündigungen nach diesem Paragraphen haben von den Vertragsparteien in Textform zu erfolgen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Dieser Ausbildungsvertrag unterliegt - in Ermangelung einer zwingenden Bestimmung des österreichischen Hochschulrechts, der Universität oder einer sonstigen untergesetzlichen Regelung des österreichischen Hochschulrechts - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das im Rahmen dieses Ausbildungsvertrages angebotene Studiengänge der Humanmedizin unterliegt dem österreichischen Hochschulrecht. Gerichtsstand für alle aus diesem Ausbildungsvertrag folgenden Streitigkeiten ist, soweit zulässig, Nürnberg.
2. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon die studierende Person und die Universität jeweils eine Ausfertigung erhalten. Für den Vertragsschluss ist es ausreichend, wenn jede Partei eine eingescannte, von beiden Parteien unterschriebene Version des Vertrages vorliegen hat.
3. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel selbst. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für die Einhaltung der Schriftform eingescannte Unterschriften der Vertragsparteien ausreichend sind, und die Übersendung des Vertrages an den jeweils anderen Vertragspartner auch auf dem telekommunikativen Wege (z.B. per E-Mail oder Fax) erfolgen kann.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Ausbildungsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Ausbildungsvertrag.

Autor:	Erstellt am:	Zuletzt geändert durch:	Zuletzt geändert am:
		Studiengangsorganisation Nürnberg	27.04.2023

_____, den _____

Unterschrift studierende Person

Nürnberg, den _____

Nürnberg, den _____

Paracelsus Medizinische Privatuniversität
Salzburg – Privatstiftung

Klinikum Nürnberg Medical School GmbH

Anlagen

Autor:	Erstellt am:	Zuletzt geändert durch:	Zuletzt geändert am:
		Studiengangorganisation Nürnberg	27.04.2023

Stand: 17.04.2023

Anlage 1

Datenschutz - Wir achten Ihre Rechte

Sämtliche Angaben zu Ihrer Person unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz und werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften behandelt.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Verantwortliche Stelle:

Verantwortliche im Sinne der DSGVO für die Datenverarbeitungen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sind:

Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung,
Strubergasse 21
5020 Salzburg
Österreich

Und

Klinikum Nürnberg Medical School GmbH
Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1
90419 Nürnberg
Deutschland

Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten:

Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung
Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung, Strubergasse 21, 5020 Salzburg
E-Mail: datenschutz@pmu.ac.at

Datenschutzbeauftragter der Klinikum Nürnberg Medical School GmbH
Die KNMS hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Seine Kontaktdaten lauten wie folgt:
E-Mail: datenschutz@klinikum-nuernberg.de

Zwecke, für die Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Im Rahmen Ihres Ausbildungsverhältnisses werden Ihre personenbezogenen Daten erhoben, erfasst, gespeichert, verarbeitet, abgefragt, genutzt, übermittelt usw. Insgesamt spricht man von der Verarbeitung Ihrer Daten. Dieser Begriff der „Verarbeitung“ bildet den Oberbegriff über alle diese Tätigkeiten.

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist erforderlich für die Entscheidung über die Begründung eines Ausbildungsverhältnisses, für dessen Durchführung oder Beendigung. Ihre Daten werden z. B. verarbeitet, um gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen (z. B. im Rahmen der Studiengangsorganisation, Personalverwaltung, oder des Arbeitsschutzes, zur Planung und Organisation Ihres Studiums oder um unsere Rechte Ihnen gegenüber wahrzunehmen).

Wer hat Zugriff auf Ihre Daten / Empfänger von Daten?

Wer Kenntnis von Ihren Daten erhält ist abhängig von Ihrer Funktion und Ihrer Einheit. Die Klinikum Nürnberg Medical School GmbH (KNMS) ist ein Tochterunternehmen des selbstständigen Kommunalunternehmens Klinikum Nürnberg. Das Klinikum Nürnberg ist als Dienstleister für die KNMS tätig und übernimmt zahlreiche Aufgabe für die KNMS.

Bei diesen Aufgaben handelt es sich zumeist um Verarbeitungen im Auftrag, zu deren Erfüllung das Klinikum Nürnberg Daten verarbeiten muss oder ein Zugriff auf personenbezogene Daten zumindest nicht ausgeschlossen werden kann:

- Studiengangsorganisation
- Personalmanagement des Klinikums Nürnberg
- Informationsverarbeitung des Klinikums Nürnberg
- Betriebsärztlicher Dienst, Arbeitssicherheit des Klinikums Nürnberg

Für die Personalabrechnung hat die KNMS die ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Daneben müssen Daten an weitere Stellen weitergegeben werden, weil hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht:

- gesetzliche Krankenkassen, sofern Sie gesetzlich versichert sind
- Unfallversicherungsträger

Schließlich kann es sein, dass Daten an externe Rechtsanwaltskanzleien und/oder Steuerberater/Wirtschaftsprüfer weitergegeben werden.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten

Die Grundlage dafür, dass wir Ihre Daten für Zwecke der Begründung und Durchführung des Ausbildungsverhältnisses datenschutzrechtlich verarbeiten dürfen, ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b, Art. 88 DS-GVO (EU Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 26 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz). Daneben kann die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgen auf Basis Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a i. V. m. Art. 7 DS-GVO).

Daneben finden sich Grundlagen in weiteren Gesetzen, die eine Verarbeitung Ihrer Daten normieren, z. B. im Arbeitsschutzgesetz, in den Sozialgesetzbüchern oder in steuerrechtlichen Vorschriften hinsichtlich weitergehender Aufbewahrungspflichten iVm Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO

Welche Daten werden im Einzelnen verarbeitet?

Im Rahmen der Begründung des Ausbildungsverhältnisses, der Durchführung des Ausbildungsverhältnisses und auch dessen Beendigung werden insbesondere folgende Daten verarbeitet:

1. Name des/der Studenten/In
2. Immatrikulationsnummer
3. Rentenversicherungsnummer
4. Anschrift
5. Beschäftigungszeitraum/Beschäftigungsjahr
6. IT-Daten (Benutzerzugänge, etc)
7. Daten zur Studienorganisation (Zulassungen zu Prüfungen, Prüfungsergebnisse, etc)
8. bitte weitere Daten erfragen und einfügen

Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ein Arbeitgeber und ein Ausbildungsunternehmen haben sowohl im Arbeits- als auch im Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestimmte Unterlagen und Daten gemäß § 16 Abs. 2 ArbZG, § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG, § 147 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 AO, § 28f Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB IV sowie § 257 Abs. 1 und Abs. 4 HGB für eine bestimmte Zeit aufzubewahren, um in dieser Zeit einen Zugriff darauf sicherzustellen.

Mit der Frage, wie lange Ausbildungsunternehmen und Universitäten Unterlagen aufzubewahren hat, beschäftigten sich unter anderem das Einkommensteuergesetz, das Sozialgesetzbuch IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung), das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Arbeitszeitgesetz. Daneben werden Studentenakten für die Dauer von Ausschluss- und Verjährungsfristen aufbewahrt.

Rechte der betroffenen Personen

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d. h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Sie ergeben sich aus der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die auch in Deutschland gilt:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.

- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO

Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.

- Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschgründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

- Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Art. 21 DS-GVO

Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.

Widerruf erteilter Einwilligungen

Wenn die Verarbeitung Ihrer Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, die Sie uns gegenüber erklärt haben, dann steht Ihnen das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Diese Erklärung können Sie – schriftlich / per Mail / Fax – an uns richten. Einer Angabe von Gründen bedarf es dafür nicht. Ihr Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diesen aussprechen. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Unabhängig davon, dass es Ihnen auch freisteht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus Art. 77 DS-GVO.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage 5

NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND DATENSCHUTZINFORMATIONEN (ART. 13 DSGVO) VERWENDUNG DES VIDEOKONFERENZSYSTEMS MICROSOFT TEAMS (MS-TEAMS)

Hintergrund:

Zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im Hörsaal im Zusammenhang mit dem neuartigen Virus SarS-CoV-2 haben sich die Klinikum Nürnberg Medical School GmbH (im Folgenden: KNMS) und die Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung (im Folgenden kurz: PMU) entschieden, die Lehre im Fach Humanmedizin am Standort Nürnberg in hybrider Form abzuhalten: ein Teil der Studierenden nimmt im Hörsaal an der dort abgehaltenen Lehrveranstaltung teil. Gleichzeitig wird diese Lehrveranstaltung gefilmt und der andere Teil der Studierenden nimmt per Videokonferenz hieran teil. Zu diesem Zweck wird das Videokonferenzsystem von MS-Teams (Microsoft) genutzt.

Im Folgenden informiert die KNMS über die Nutzungsbedingungen (Voraussetzungen für eine zulässige Nutzung dieser Videokonferenzsysteme), in diesem Zusammenhang erfolgenden Datenverarbeitungen sowie über Datenschutzrechte von betroffenen Personen (Studierende, Teilnehmende, Mitarbeitende, Lehrende, Interessenten; alle gemeinsam im Folgenden kurz: Teilnehmende oder teilnehmende Personen genannt nach DSGVO).

Verantwortlich für die Verarbeitung:

Über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu dienstlichen Zwecken und im Rahmen von zentral erteilten Lizenzen entscheiden die Paracelsus Medizinische Privatuniversität, Strubergasse 21, 5020 Salzburg, Österreich sowie die Klinikum Nürnberg Medical School GmbH. Die PMU wird durch ihre vertretungsbefugten Organe vertreten, die KNMS durch ihre Geschäftsführer Dr. Andreas Becke und Dr. Stephan Kolb.

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung:

Art. 6 (1) lit. a) DSGVO – Einwilligung (Bild- und/oder Tonübertragungen/-aufnahmen; im Rahmen einer freiwilligen Nutzung durch Teilnehmende), Art. 6 (1) lit. b) DSGVO – Erfüllung eines Vertrages bzw. Art. 6 (1) lit. f) DSGVO – Erforderlichkeit zur Wahrung des überwiegenden berechtigten Interesses der KNMS

Zwecke der Verarbeitung:

Die Nutzung erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung der Lehrveranstaltung während der Beschränkungen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus, insbesondere für Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecke und für die Bewerbung von Studienangeboten. Es findet keine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle und keine Erstellung personenbezogener Statistiken auf Basis der Nutzung erteilter Lizenzen (MS-Teams) statt. Eine Nutzung von erteilten Lizenzen zu privaten Zwecken ist ausgeschlossen.

Voraussetzungen für eine zulässige Nutzung – Vertraulichkeit von dienstlichen Angelegenheiten:

Kein Austausch vertraulicher Informationen: Bei MS-Teams handelt es sich um sog. „CloudDienste“. Aus Sicherheitsgründen dürfen daher keine Inhalte über diese Dienste ausgetauscht werden, die einen hohen Schutzbedarf haben oder vertraulich sind. Jedenfalls ausgeschlossen ist daher die Nutzung zwecks Austausch besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B.: Gesundheitsdaten). In den Lehrveranstaltungen dürfen daher Patientendaten nur anonym besprochen werden, d.h. ohne jeden Bezug zu diesem Patienten wie Name, Geburtsdatum, Fallnummer etc. Die Vorstellung von Patienten im Hörsaal mit gleichzeitiger Übertragung per Videokonferenz ist nicht gestattet. Für den Austausch von vertraulichen und streng vertraulichen Dateien sind bestehende, intern gesicherte Übertragungen zu verwenden (z.B.: VPN-Tunnel, gemeinsame Laufwerke).

Virtuelle mündliche Prüfungen: Diese sind nur im Falle einer umfassenden Kontaktbeschränkung („Lock-down“) über MS-Teams anzubieten, so lange die entsprechenden Beschränkungen bestehen, dies für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes unbedingt erforderlich ist und ein entsprechender Beschluss der PMU hierfür vorliegt. Auch wenn die lokale gesundheitspolitische Situation es erfordert (Corona-Ausbrüche an Klinikum Nürnberg oder PMU Nürnberg; Quarantäne von PrüferInnen oder zu Prüfenden), können in Ausnahmefällen nach Beschluss der PMU virtuelle mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Nutzung zu privaten Zwecken: Eine Nutzung von durch die PMU erteilten Lizenzen zu privaten Zwecken ist nicht zulässig.

Einzuhaltende Bestimmungen und Grundsätze: Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Grundsätze sind bei jeglicher Verarbeitung zu beachten. Dazu zählen: Vertraulichkeit, privacy by default (d. h. Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen), Datenminimierung, Datensparsamkeit, Zweckbindung und Speicherbegrenzung. Bild- und/oder Tonaufnahmen dürfen daher ausschließlich in Ausnahmefällen erfolgen und universitätsintern gespeichert werden (vgl. dazu die weiteren Ausführungen).

Hinweis: Im Falle einer Bildübertragung kann zum Schutz der Privatsphäre der Hintergrund durch eine Einblendung ersetzt werden. Die Aktivierung von Ton und/oder Bild beruht auf Freiwilligkeit (vgl. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung).

Daten:

Teilnahme an einem Onlinemeeting: Jedes Onlinemeeting kann über einen von den Moderierenden versendeten Link (mit und ohne Passwort) aufgerufen und besucht werden. Für die Teilnahme an einem Onlinemeeting ist eine Registrierung bei Microsoft nicht erforderlich. Die Lehre findet über Besprechungen in Kursräumen statt, in die sich die Studierenden sowie Lehrenden mit Benutzername und Passwort einwählen. Als teilnehmende Person (ohne PMU-Lizenz) werden von Microsoft Daten verarbeitet, die auf freiwilliger Basis von der teilnehmenden Person zur Verfügung gestellt werden [z. B.: Name bei Registrierung (dies kann auch ein Fantasiename oder eine Funktionsbezeichnung wie beispielsweise ‚Zuhörer01‘ sein), Chatnachrichten, Antworten auf Umfragen etc.].

Registrierung als Moderator*in im Rahmen von PMU-Lizenzen:

Um MS-Teams als Moderator*in im Rahmen einer PMU-Lizenz nutzen zu können und in dieser Rolle an einem Meeting teilnehmen zu können, ist es erforderlich, sich zu registrieren. Bei MS-Teams können sich Mitarbeitende unter <https://teams.microsoft.com> mit ihrer dienstlichen E-Mail-Adresse sowie dem dienstlichen Passwort anmelden. Die Lehrenden erhalten für die Registrierung einen Link an ihre dienstliche Emailadresse und registrieren sich hiermit bei MS Teams. Im Zuge der Nutzung von MS-Teams im Rahmen von Lizenzen werden in der Regel folgende Daten verarbeitet: Name (Vor- und Zuname), dienstliche E-Mail-Adresse, Meeting-Metadaten, Logdaten zur Videoübertragung (Dauer/teilnehmende Personen), Zugangsdaten. Darüber hinaus werden Daten verarbeitet, die freiwillig zur Verfügung gestellt werden (z. B.: Antworten auf Chatnachrichten etc.).

Bild- und/oder Tonübertragungen:

Diese werden nur verarbeitet, sofern die teilnehmenden Personen dem zustimmen und zu diesem Zweck die Bild- und/oder Tonübertragung aktivieren; Bildübertragungen von Lehrenden bzw. Bild- und/oder Tonübertragungen von sonstigen teilnehmenden Personen erfolgen im Wege der Einwilligung.

Bild- und/oder Tonaufnahmen: Die Voreinstellungen sind grundsätzlich so zu wählen, dass keine Aufzeichnung oder sonstige „Aufmerksamkeitsüberwachung“ erfolgt. Eine Aufzeichnung darf ausschließlich mit ausdrücklicher Einwilligung aller Teilnehmenden erfolgen und nur soweit dies in Ausnahmefällen unbedingt erforderlich ist (z. B.: bei technischen Störungen oder aus didaktischen Gründen). Es besteht keine (gesetzliche oder vertragliche) Verpflichtung dazu. In diesem Fall werden die teilnehmenden Personen zu Beginn bzw. ab Aufnahme des Onlinemeetings von der für dieses verantwortlichen Person (in der Regel: die/der Lehrende bzw. der/die Moderator*in des Onlinemeetings) ausdrücklich hierüber informiert und teilnehmende Personen, die keine Bild- und/oder Tonaufnahmen wünschen, aufgefordert, Bild und/oder Ton zu deaktivieren. Bild- und/oder Tonaufnahmen werden im Anschluss ausschließlich universitätsintern verarbeitet (insbesondere gespeichert) und ausschließlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt (z. B.: über gemeinsame Laufwerke oder über die Lernplattform Moodle oder in MS Teams selbst den jeweiligen teilnehmenden und im Moodle-Kurs eingeschriebenen Personen). Nach Abschluss einer Lehr- oder Fortbildungsveranstaltung bzw. des einem sonstigen Onlinemeeting zugrundeliegenden Prozesses wird jede Bild- und/oder Tonaufnahme von der jeweiligen, für die Lehr- oder Fortbildungsveranstaltung bzw. das sonstige Onlinemeeting verantwortlichen Person gelöscht. Jegliche sonstige Verarbeitung dieser Bild- und/oder Tonaufnahmen ist nicht erlaubt und rechtswidrig (insbesondere: ein Abfilmen, Zur-Verfügung-Stellen oder eine sonstige Verbreitung z. B. durch Studierende, Teilnehmende oder Mitarbeitende).

Empfänger:

Die PMU sowie KNMS verarbeiten personenbezogene Daten grundsätzlich ausschließlich universitätsintern und geben diese nicht an Dritte weiter, sofern sie nicht gerade zur Weitergabe bestimmt sind.

Der Anbieter von MS-Teams, Microsoft Corporation (One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA) erhält notwendigerweise Kenntnis von den o.g. Daten, soweit dies im Rahmen des mit Microsoft Corporation abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrages vorgesehen ist. Microsoft Teams ist ein Dienst, der von einem Anbieter aus den USA erbracht wird. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet damit auch in einem Drittland statt. Da das dortige Datenschutzniveau nicht dem europäischen Datenschutzniveau entspricht, ist besonderer Wert auf die Datensparsamkeit zu legen.

Ort und Dauer der Datenspeicherung:

Meeting-Metadaten und Logdaten können bei Microsoft Europa zu statistischen Zwecken maximal 90 Tage gespeichert werden.

Bild- und/oder Tonaufnahmen:

Eine universitätsexterne Speicherung von Bild- und/oder Tonaufnahmen ist nicht zulässig. Bild- und/oder Tonaufnahmen werden ausschließlich universitätsintern (z. B.: auf gemeinsamen Laufwerken oder via Moodle in zugehörigen Kursen) solange als unbedingt erforderlich gespeichert (z. B.: maximal für die Dauer einer Lehrveranstaltung/bis zur Beendigung des einem sonstigen Onlinemeeting zugrundeliegenden Prozesses).

Rechte betroffener Personen:

Betroffene Personen sind im konkreten Fall alle an einem Onlinemeeting teilnehmenden Personen. Diesen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf einer erteilten Einwilligung sowie Widerspruch gegen eine Verarbeitung aus überwiegendem, berechtigtem Interesse der/des Verantwortlichen zu. Bei Fragen in diesem Zusammenhang steht die PMU bzw. KNMS sehr gerne zur Verfügung.

Wenn Sie als betroffene Person der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, bitten wir Sie, mit unserer Datenschutzbeauftragten Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Klinikum Nürnberg Medical School GmbH

Datenschutzbeauftragte
Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1
90419 Nürnberg
datenschutz@klinikum-nuernberg.de

Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung

Strubergasse 21
5020 Salzburg
Österreich
datenschutz@pmu.ac.at

Ihr Vertrauen ist uns wichtig. Wir möchten daher jederzeit Rede und Antwort bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen. Fragen, die Ihnen diese Datenschutzerklärung nicht beantworten konnte, beantworten wir jederzeit gerne.

Darüber hinaus können Sie sich an die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde wenden.

Klinikum Nürnberg Medical School GmbH

Paracelsus Medizinische Privatuniversität
Standort Nürnberg